

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1877 zu leistende Entschädigung.

(Vom 23. Februar 1877.)

Tit. I

Bei der Berathung des Budget für 1877 sahen Sie sich veranlaßt, den von uns vorgeschlagenen Posten von Fr. 2,174,542 für Bekleidung der Rekruten auf Fr. 2,209,542 zu erhöhen, so daß wir unsern Antrag, die der Botschaft zu Grunde gelegten Einheitspreise gleichzeitig als Entschädigung für die Kantone gelten zu lassen (Art. 146 der Militärorganisation), als vorläufig abgelehnt betrachten müssen und uns deßhalb genöthigt sehen, Ihnen in dieser Angelegenheit besondern Bericht und Antrag vorzulegen.

Mit Botschaft vom 2. Dezember 1874 (Bundesblatt Nr. 53 vom 12. Dezember 1874, Seite 751) unterbreiteten wir Ihnen unsere Vorschläge, betreffend die für das Jahr 1875 zu leistende Entschädigung für die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Rekruten, soweit diese von den Kantonen zu liefern ist.

Speziell in Ziffer 3 wurden die Gründe angeführt, warum eine besondere Entschädigung für Unterhalt der Bekleidung und Aus-

rüstung dem vorgeschlagenen Anschaffungspreise nicht beizurechnen sei.

Wir halten heute noch dafür, die Bekleidungsgegenstände, welche von den eingetheilten Wehrmännern infolge Austrittes vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit abgegeben werden müssen und auch im Interesse der Kantone Verwendung finden können, repräsentiren einen Werth, welcher den Kosten des Unterhaltes der Bekleidungsreserve nahe kommt.

Ueberdies haben wir im Art. 12 unserer Verordnung vom 30. Jänner 1877 über die Bildung, den Unterhalt, die Verwendung und die Kontrolirung der Bekleidungsreserve in den Kantonen bestimmt, daß zur Bestreitung des Unterhaltes der Bekleidungsreserve den Kantonen die eingehenden Beträge an Vergütungen für nicht abgelieferte oder beschädigte Gegenstände überlassen bleiben.

Gegen diese Verzichte des Bundes zu Gunsten der Kantone kann den Letztern mit vollem Recht der Unterhalt der Bekleidungsreserve überbunden werden, ohne deßhalb die Entschädigung für die Rekrutenausrüstung noch besonders zu erhöhen.

Für das Jahr 1876 wurden die Entschädigungsansätze, gegenüber 1875, einigermaßen verändert mit Rücksicht auf die schon damals in Aussicht genommenen Modifikationen an einzelnen Uniformstücken und auf das Wegfallen der Kamaschen und der Pferdeputzezeuge aus der persönlichen Ausrüstung. Die Abänderungen wurden im Anhang zur Botschaft vom 8. Dezember 1875 begründet und von den gesetzgebenden Räten gutgeheißen.

Trotzdem die oben angedeuteten Abänderungen im Laufe des Jahres 1876 nicht zur Durchführung kamen, sahen wir uns nicht veranlaßt, eine Reduktion der Preise vorzunehmen, von der Ansicht ausgehend, daß in folgenden Jahren eine Ausgleichung leicht stattfinden könne.

Den Entschädigungsansätzen für das Jahr 1877, gegenüber denjenigen von 1875, wurde ein entsprechender Betrag für Anbringung der Achselklappennummern beigefügt, so daß in unsern budgetirten Ansätzen für 1877 sämtliche seit 1875 zur Einführung gelangten Ordonnanzänderungen berücksichtigt sind.

Wir beantragten in unserer Botschaft zum Budget pro 1877, als Entschädigung festzustellen:

für jeden Infanteristen	Fr. 130. 35
„ „ Fußsoldaten der Spezialwaffen	„ 151. 50
„ „ Kavalleristen	„ 204. 70
„ „ Trainsoldaten	„ 224. 80

welchen Ansätzen folgende Detailpreise zu Grunde lagen:

	Infanterie.		Fußtruppen der Spezialwaffen.		Kavallerie.		Train.	
	Stück.	Fr. Rp.	Stück.	Fr. Rp.	Stück.	Fr. Rp.	Stück.	Fr. Rp.
Hut mit Garnitur für Kavallerie mit Fang- schnur und Haarbusch und einem zwei- ten Pompon	1	8. 50	1	8. 50	1	17. 50	1	8. 50
Feldmütze mit Quaste	1	2. —	1	2. —	1	2. —	1	2. —
Waffenrock mit Achselnummern	1	27. 75	1	27. 75	1	27. 70	1	27. 70
Aermelweste mit Achselnummern	—	—	1	21. 15	1	21. 15	1	21. 15
Tuchhose für Fußtruppen	1	17. —	1	17. —	—	—	—	—
Halbtuchhose für Fußtruppen	1	11. —	1	11. —	—	—	—	—
Reithose mit Tuchbesaz	—	—	—	—	1	35. —	—	—
Reithose mit Tuch- und Lederbesaz	—	—	—	—	1	41. —	2	82. —
Kaput mit Achselnummern	1	33. 65	1	33. 65	—	—	—	—
Reitermantel mit Achselnummern	—	—	—	—	1	48. 15	1	48. 15
Halsbinde	1	— . 90	1	— . 90	1	— . 90	1	— . 90
Eidg. Armbinde, für Sanitätstruppen, in- ternationale	1	— . 70	1	— . 70	1	— . 70	1	— . 70
Tornister	1	18. —	1	18. —	—	—	1	23. 10
Gamelle	1	1. 35	1	1. 35	1	1. 35	1	1. 35
Brodsak	1	3. 30	1	3. 30	1	3. 30	1	3. 30
Feldflasche	1	1. 60	1	1. 60	1	1. 60	1	1. 60
Puzzeug für den Mann, mit 1 Paar Hand- schuhen und 2 Paar Sporen für alle Berittenen	1	4. 35	1	4. 35	1	4. 35	1	4. 35
Munitionssäcken	1	— . 25	1	— . 25	—	—	—	—
Summa		130. 35		151. 50		204. 70		224. 80

Gestützt auf nochmalige genaue Prüfung der Frage durch unser Militärdepartement können wir zu keinem andern Resultate gelangen.

Da eine Erhöhung der Entschädigung namentlich damit begründet werden wollte, die in jüngster Zeit ausgegebenen Modelle erfordern einen größern Kostenaufwand als die bisherigea, so wurden die Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf diesen Umstand durchgeführt.

Dieselben ergaben im Allgemeinen, daß die neuen Modelle keinen Mehrbedarf an Stoff bedingen, dagegen allerdings eine bessere Arbeit vorzeichnen, als diejenige war, welche bisher von einzelnen Kantonen zum großen Nachtheil des Bundes geliefert und verrechnet wurde.

Aus den Erkundigungen über die Preise von Material und Arbeit, welche bei den kantonalen Militärverwaltungen und bei Sachverständigen eingezogen wurden, geht auch hervor, daß es den Kantonen möglich sein wird, die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Rekruten zu den vorgeschlagenen Preisen in durchaus tadelloser Qualität erstellen zu lassen, und ein ausländisches Haus hat sich förmlich anerboden, die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in Material und Arbeit den neuen Modellen entsprechend zu den Preisen, wie sie im Budget für 1876 berechnet wären, zu liefern.

Eine Zusammenstellung der billigsten Einzelpreise aus den kantonalen Eingaben würde zu folgenden Entschädigungssummen führen:

Für einen	Infanteristen	Fr. 125. 35
" "	Fußsoldaten der Spezialwaffen	" 146. 25
" "	Kavalleristen	" 185. 45
" "	Trainsoldaten	" 209. 30
somit:		
für einen	Infanteristen	Fr. 5. —
" "	Fußsoldaten der Spezialwaffen	" 5. 25
" "	Kavalleristen	" 19. 25
" "	Trainsoldaten	" 15. 50

weniger als nach unserem Antrage.

Eine durch den eidgenössischen Bekleidungskontrolleur aufgestellte Detailberechnung, welche die in den letzten Jahren bezahlten höchsten Tuchpreise, ferner die Konfektionspreise nach den neuen Modellen und eine Zulage, welche als Gewinn oder als Dekung der Verwaltungskosten betrachtet werden kann, zu Grunde gelegt sind, ergibt folgende Preise:

Für einen Infanteristen	Fr. 132. 35
„ „ Fußsoldaten der Spezialwaffen	„ 154. 85
„ „ Kavalleristen	„ 205. 65
„ „ Trainsoldaten	„ 226. 75

Diese Preise sind aber zu hoch gegriffen, da, wie oben bemerkt, die Kantone für ihre Verwaltungskosten nicht weiter zu deken sind, und weil die Tuchpreise in neuester Zeit merklich zurückgehen.

Die sehr verschiedenen Berechnungen der kantonalen Militärbehörden beweisen, daß nicht alle Verwaltungen, welche sich mit der Beschaffung der Bekleidungsstücke befassen, mit gleicher Umsicht vorgehen.

Die eidgenössische Verwaltung hat im Laufe der letzten zwei Jahre die Erfahrung gemacht, daß wohl kein anderer Beruf, wie der der Schneider, so regelmäßige, geschäftslose Perioden durchzumachen hat, welche mit großem Vortheil zu Militärbekleidungsarbeiten ausgenützt werden können, so z. B. die unmittelbar nach Neujahr und Pfingsten folgenden Monate Januar, Februar und März, beziehungsweise Juni, Juli und August.

Wenn die Uniformstücke zu guter Zeit bestellt werden, so daß Tuchfabrikanten und Schneider die Arbeit für Militäreffekten vortheilhaft vertheilen können, so werden diese Lieferanten die Preise ermäßigen, ohne am eigenen Verdienste einzubüßen.

Sollten Sie ungeachtet dieser Ausführungen die Entschädigungen höher zu bemessen beabsichtigen, als sie in der Budgetvorlage vom 18. November 1876 und in unserem heute wiederholten Antrage enthalten sind, also die für die Bekleidung bestimmte erhöhte Summe durchaus konsumiren wollen, so empfehlen wir Ihnen, die Repartition des erhöhten Budgetansatzes nach folgendem Tarif zu bestimmen :

	Infanterie.		Fußtruppen der Spezialwaffen.			Kavallerie.			Train.		
	Stük.	Fr. Rp.	Stük.	Fr. Rp.	Stük.	Fr. Rp.	Stük.	Fr. Rp.	Stük.	Fr. Rp.	
Hut mit Garnitur, für Kavallerie mit Fangschnur und Haarbusch und einem zweiten Pompon	1	8. 50	1	8. 50	1	17. 50	1	8. 50			
Feldmütze mit Quaste	1	1. 45	1	1. 45	1	1. 45	1	1. 45			
Waffenrok mit Achselnummern	1	30. —	1	30. —	1	29. 50	1	29. 50			
Aermelweste mit Achselnummern	—	—	1	22. 50	1	22. 50	1	22. 50			
Tuchhose für Fußtruppen	1	16. 50	1	16. 50	—	—	—	—			
Halbtuchhose für Fußtruppen	1	11. —	1	11. —	—	—	—	—			
Reithose mit Tuchbesaz	—	—	—	—	1	35. —	—	—			
Reithose mit Tuch- und Lederbesaz	—	—	—	—	1	42. —	2	84. —			
Kaput mit Achselnummern	1	34. 50	1	34. 50	—	—	—	—			
Reitermantel mit Achselnummern	—	—	—	—	1	45. 50	1	45. 50			
Halsbinde	1	— . 80	1	— . 80	1	— . 80	1	— . 80			
Eidg. Armbinde, für Sanitätstruppen, internationale	1	— . 60	1	— . 60	1	— . 60	1	— . 60			
Tornister	1	18. —	1	18. —	—	—	1	23. 10			
Gamelle	1	1. 35	1	1. 35	1	1. 35	1	1. 35			
Brodsak	1	3. 30	1	3. 30	1	3. 30	1	3. 30			
Feldflasche	1	1. 80	1	1. 80	1	1. 80	1	1. 80			
Puzzeug für den Mann, mit 1 Paar Handschuhen und 2 Paar Spornen für alle Berittenen	1	4. 35	1	4. 35	1	4. 35	1	4. 35			
Munitionssäcken	1	— . 20	1	— . 20	—	—	—	—			
Summa											
		132. 35		154. 85		205. 65		226. 75			

Wir betrachten es als selbstverständlich, daß sich eine allfällige Erhöhung der Bekleidungsvergütungen nur auf Anschaffungen nach den jüngsthin ausgegebenen Modellen beziehen könnte; Lieferungen nach bisheriger Uebung dagegen nach dem Tarif für 1876 zu bezahlen wären.

Genehmigen Sie, Tit.!, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 23. Februar 1877.

~~Im Namen des Schweiz Bundesrathes,~~

Der Vizepräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung
und Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1877
zu leistende Entschädigung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
23. Februar 1877,

beschließt:

Art. 1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtende
Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten
des Jahres 1877 wird festgesetzt wie folgt:

- | | | | |
|----|-------------------------|-------------------------------|-------------|
| 1) | für einen Infanteristen | . . . | Fr. 130. 35 |
| 2) | " " | Fußsoldaten der Spezialwaffen | " 151. 50 |
| 3) | " " | Kavalleristen | " 204. 70 |
| 4) | " " | Trainsoldaten | " 224. 80 |

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß wird als dringlich er-
klärt und tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die waadtländischen Jurabahnen
und die Eisenbahn Bern-Ins-Cornaux.

(Vom 28. Februar 1877.)

Tit. I.

I. Einer Anzahl waadtländischer Gemeinden wurde durch Bundesbeschluß vom 23. September 1873 die Linie Croy-Gingins-französische Grenze, mit Abzweigung nach Aubonne-Allaman, konzessirt. Später wurde der Anschlußpunkt in La Sarraz statt in Croy fixirt, die Abzweigung nach Aubonne fallen gelassen und, durch Bundesbeschluß vom 18. Juni 1875, die Konzession für die Linien La Sarraz-Echallens, Gingins-Nyon und Bière-Morges ertheilt. Unterm gleichen Tage erwarben die Gemeinden auch noch die Konzession für eine Linie von Genf an die französische Grenze gegen Fernex als Theilstück einer Verbindung mit ihrer Stammlinie über Gex.

Durch Bundesbeschlüsse vom 18. Dezember 1874 und 19. Juni 1876 (Eisenbahnaktensammlung, neue Folge, II. 261 und IV. 88) wurden die ursprünglichen Fristen in der Weise verlängert, daß bis zum 23. März d. J. die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen eingereicht, vor dem 1. September d. J. die Erdarbeiten begonnen und bis zum 31. März 1880 die sämtlichen Linien vollendet werden sollten.

Indem der geschäftsleitende Ausschuß mit Eingabe vom 17. Dezember v. J. auf die Konzession für die Linie Genf-Fernex Verzicht leistet, sucht er für die übrigen Linien um eine Fristver-

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1877 zu leistende Entschädigung. (Vom 23. Februar 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1877
Date	
Data	
Seite	392-400
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 461

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.